

II-777 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

15.7.1965

303/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K l e i n e r, Dr. W i n t e r, Dipl.-Ing.Dr. Oskar
W e i h s und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend das Abweichen vom Fakultätsvorschlag bei der Ernennung von
Hochschulprofessoren.

-.--.-.

Nach den Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl.Nr.
154/1955, haben die Professorenkollegien das Recht, bei der Besetzung von
Dienstposten für ordentliche oder ausserordentliche Hochschulprofessoren
Ternavorschläge zu erstatten, wobei ein Abgehen von der Erstattung eines
Dreivorschlages gemäss § 10 Absatz 3 des HochschulOrganisationsgesetzes
zu begründen ist. Damit steht ausser Zweifel, dass ein Ernennungsvorschlag,
der weniger als drei Namen enthält, ohne dass dies ausreichend begründet
wurde, dem Hochschul-Organisationsgesetz nicht entspricht. Unbeschadet die-
ser Tatsache ergibt sich die Frage, ob in jenen Fällen, wo ein gesetzmäßiger
Fakultätsvorschlag vorliegt, immer der an erster Stelle präsentierte Kandi-
dat auf den zur Besetzung gelangenden Dienstposten ernannt wurde oder ob in
manchen Fällen abweichend vom Fakultätsvorschlag auch Kandidaten ernannt
wurden, die vom Professorenkollegium nicht an erste Stelle gereiht wurden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundes-
minister für Unterricht die nachstehenden

A n f r a g e n :

1. Kam es innerhalb der letzten zehn Jahre vor, dass Hochschullehrer auf
einen Dienstposten für ordentliche oder ausserordentliche Hochschul-
professoren ernannt wurden, die nicht an erster Stelle des betreffenden
Fakultätsvorschlages standen ?
2. Wenn ja,
 - a) um welche Fälle handelt es sich, und
 - b) wie lautet die Begründung für dieses Abweichen vom Fakultätsvorschlag ?
3. a) Kam es im gleichen Zeitraum vor, dass Fakultätsvorschläge überhaupt
keine Berücksichtigung fanden, sondern die Fakultät zur Erstattung
eines neuen Vorschlages aufgefordert wurde ?
 - b) Wenn ja, um welche Fälle handelt es sich ?

-.--.-.